Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 40 (1946)

Artikel: Untersuchungen zum Tellotestament

Autor: Meyer-Marthaler, Elisabeth / Meyer-Marthaler, Bruno

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-126795

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Untersuchungen zum Tellotestament

Von Elisabeth und Bruno MEYER - MARTHALER

Obwohl das sogenannte Tellotestament das älteste Stück der urkundlichen Überlieferung Graubündens darstellt und auch inhaltlich von hoher Bedeutung für dessen ältere Geschichte ist, wurde es erst in jüngster Zeit Gegenstand eingehender und zusammenfassender Untersuchung [1]. Es ist das Verdienst von Fritz Streicher und Iso Müller, auf die Frage der Echtheit und der Entstehung dieses Dokumentes eingetreten zu sein und eine Lösung der formal so komplizierten Urkunde versucht zu haben [2].

Streicher geht in seiner Studie aus von der inhaltlichen Zweiteilung der Schenkung Tellos für das Kloster Disentis, auf welche schon früher Latour hingewiesen hatte [3], und die sich vor allem in der Art der Beschreibung der Grundstücke, der hauptsächlichsten Schenkungsobjekte zeigt. Der inhaltlichen Scheidung geht nach ihm eine solche der Form und des Stils parallel ; der ältere Teil ist objektiv, der jüngere subjektiv gefaßt. Beide Sprachschichten grenzt Streicher gegeneinander ab und vermag auf diese Weise zwei Urkunden herauszuschälen. Der uns heute erhaltene Text des Tellotestamentes besteht nach ihm aus einem Mandat Viktors, des Vaters des Bischofs Tello, welchem der ältere und objektive Sprachschatz entspricht, und der auf diesem beruhenden Tellourkunde, deren wichtigstes Merkmal die subjektive Fassung ist. Die Viktorsurkunde muß eine Cessio inter vivos, die Tellourkunde eine Donatio

[1] Bei den wenigen, zeitlich dem Tellotestament vorangehenden Urkunden handelt es sich ausnahmslos um Fälschungen, vgl. Bündner Urkundenbuch, bearb. *E. Meyer-Marthaler* und *F. Perret*, Chur 1946, I, 9*, 10*, 14*, 16*. — Das Tellotestament ist zuletzt gedruckt im Bündner Ub. I, 17*, vgl. dort auch die Angaben über die älteren Drucke.

[2] *F. Streicher*, Die Carta donationis sanctorum des Bischofs Tello von Chur, in Mitteilungen des österr. Institutes f. Geschichtsforschung 51 (1937), S. 1-23 ; *I. Müller*, Die Schenkung des Bischofs Tello an das Kloster Disentis im Jahre 765, in Jahresberichte der hist.-ant. Ges. Graubünden 1939, S. 1-138. Die Echtheitsfrage ist vor allem von der Rechtsgeschichte her erwogen worden, darüber bes. *Müller*, a. a. O. S. 9 ff.

[3] *Ch. Latour*, Bemerkungen zum Testament des Bischofs Tello, in Bündner Monatsblatt 1914, S. 217-231 ; auf Einzelheiten der von Streicher und Müller beigebrachten Argumente wird später eingegangen werden.

post obitum zu Gunsten des Klosters Disentis gewesen sein. Sie besitzen also den gleichen Empfänger und ihre Echtheit steht für Streicher nach diplomatischer und paläographischer Untersuchung außer Frage. Den Beurkundungsvorgang denkt er sich so, daß der Diktator der Tellonischen Schenkungsurkunde die Cession Viktors als Vorurkunde benützt und mit den Zusätzen über die Schenkung Tellos versehen hätte.

Müller hat sich Streicher in der Beurteilung des Tellotestamentes weitgehend angeschlossen und insbesondere dessen Grundidee, die Doppelung der Urkundenteile und damit auch die Trennung in die beiden von Viktor und Tello ausgestellten Urkunden zu eigen gemacht. Er kommt dabei jedoch zu einer abweichenden Lösung hinsichtlich der Entstehung der Tellourkunde als Ganzes. Nach ihm müßten zwei ebenfalls echte Urkunden für sich existiert haben, aus welchen durch Vereinigung eine dritte, deren Wortlaut uns heute überliefert ist, hervorgegangen wäre. Als ihre Entstehungszeit nimmt er aus formellen und sachlichen Gründen das 9. oder 10. Jahrhundert an.

Die Thesen Streichers und Müllers sind bisher unwidersprochen geblieben. Doch muß darauf hingewiesen werden, daß die Ausscheidung formell verschiedener Teile nach objektiver und subjektiver Fassung hie und da auf Schwierigkeiten stößt und sich nicht restlos durch das ganze Tellotestament hat durchführen lassen. Da ihre Abgrenzung oft mehr dem Sprachgefühle als dem Sprachverstande überlassen bleibt, ist die Begründung dieser Trennungen auch mehrmals unzureichend. Bei Streicher tritt außerdem der Mangel eines umfassenden Formularvergleiches mit der zeitgenössischen Überlieferung hervor. Was die Entstehung der heutigen Textform anbetrifft, so fehlt bei Müller eine Begründung für die Verkoppelung zweier Urkunden zu einer dritten und ebenso mangelt bei beiden eine Erklärung für die komplizierten und offensichtlich verderbten Sätze, welche sich im Tellotestament an mehreren Stellen finden.

Wenn wir hier das Tellotestament noch einmal zur Untersuchung vornehmen, dann gehen wir vom Texte als Ganzem aus, um Stil und Form am gleichzeitigen Urkunden- und Formelmaterial zu messen. Sowohl der Lautbestand wie der Stil weisen typische Merkmale des merovingischen Urkundenlateins auf, da und dort vermischt mit Eigenheiten rätischer, das heißt romanischer Sprachbildung [1]. Vergegenwärtigt man

[1] Vgl. im Einzelnen *Streicher*, Die Carta donationis sanctorum, S. 12 und *Müller*, Die Schenkung des Bischofs Tello, S. 52 ff. Dazu *R. v. Planta*, Die Sprache der rätoromanischen Urkunden des 8.-10. Jahrhunderts, in Regesten von Vorarl-

sich, daß der jetzt vorliegende Wortlaut durch zwei Abschriften vom Originale getrennt ist, dann ist klar, daß letzteres noch viel stärkere Kennzeichen der Volkssprache enthalten haben wird, jedenfalls was den Lautbestand anbelangt [1]. Wichtig ist auch die Feststellung, daß seine Eigentümlichkeiten über die ganze Urkunde verbreitet sind und daß hier kein Anlaß für eine Zweiteilung vorliegt [2]. Dagegen zeigt das Tellotestament gewisse stets wiederkehrende Wortgruppen, die weder diesem merovingischen Lautbefunde noch dem Stile der Zeit entsprechen. Im Übrigen zeichnet sich dieser durch die Wiederholung von Sätzen oder Wortpaaren mit Varianten aus; insbesondere die Arenga und die Sanktion weisen ein ganz außergewöhnliches Maß an Weitschweifigkeit auf, wie sie sonst nicht allzuhäufig zu finden ist, ohne indessen in ihren Grundzügen von den Stilmerkmalen der älteren fränkischen Urkunde abzuweichen [3]. Diese Wiederholungen in der Arenga und in der Sanktion, die Doppelungen innerhalb der Sätze wie im Aufbau des ganzen Textes, die zum Teil von Streicher und Müller aus der Verkoppelung zweier verschiedener Urkundentexte erklärt wurden, gehören zu den wesentlichen Stilelementen des Tellotestamentes und sind auch inhaltlich ganz bewußt in dieser Weise gestaltet. Untersucht man beispielsweise den Beginn der Arenga, welcher unverdorben ist, darauf hin, dann werden hier Grund und Zweck der Schenkung festgelegt, und zwar so, daß der Vordersatz *Cum misterium — colocare* eine allgemeine und eine spezielle Begründung hinsichtlich des Ausstellers gibt, der Nachsatz *ut perpendo — peccata*

berg und Liechtenstein bis zum Jahre 1260, bearb. von *A. Helbok*, Innsbruck 1920-1925, S. 62 ff. und *J. Vielliard*, Le Latin des diplômes royaux et chartes privées de l'époque mérovingienne, in Bibliothèque de l'Ecole des hautes études, fasc. 251, Paris 1927.

[1] Die sprachlichen Veränderungen, welche durch zweimalige Abschrift in verschiedenen Zeiten, zuletzt noch vor dem 13. Jahrhundert hervorgerufen sind, lassen sich durch Beispiele aus dem Langobardischen Gebiete belegen. Man vgl. beispielsweise den Lautbestand eines Originals mit demjenigen einer Abschrift aus dem 12. Jahrhundert, wie sie sich bei *L. Schiaparelli*, Codice diplomatico Longobardo, Rom 1929-1933, I, 78, 107, 180 ff. finden. Zu diesen Feststellungen vgl. auch *I. Müller*, Disentiser Klostergeschichte, Einsiedeln 1942, I, S. 42 Anm. 39.

[2] Darauf hin weist auch *Müller*, Die Schenkung des Bischofs Tello, S. 63.

[3] Die rätischen Urkunden des 8.-10. Jahrhunderts kennen die Arenga kaum, dagegen wenden sie die Schenkungsurkunden des übrigen fränkischen Reiches und auch der italienischen Gebiete an, wenn auch nicht in so ausgedehnter Form. Belege bei *J. M. Pardessus*, Diplomata, chartae, epistilae, leges ... ad res Gallo-Francias spectantia, Paris 1849, II, S. 11, 14, 61 ff.; Urkundenbuch der Abtei St. Gallen, 1, 2, hrg. von *H. Wartmann*, Zürich-St. Gallen 1863-1866; *Schiaparelli*, Codice diplomatico Longobardo, I, II; dazu *Müller*, Die Schenkung des Bischofs Tello, S. 76 ff. und für die Sanktion ebd. S. 92 ff.

sua redimere die Zweckbestimmung, zuerst bezüglich Tellos, dann in allgemeiner Hinsicht folgen läßt. In der stilistischen Ausgestaltung entspricht der Arenga auch die Sanktion, ohne daß hier im eigentlichen Sinne von Duplizitäten gesprochen werden könnte [1].

Nicht nur Lautbestand und Stil, sondern auch das Formular weist im Vergleich zur zeitgenössischen Urkundenüberlieferung weitgehend die Merkmale der Echtheit auf. Im Wesentlichen enthält das Tellotestament den Formelschatz der Cessio post obitum, wie er dieser merovingisch-fränkischen Form der Güterübertragung eigen ist [2]. Schließt man das später zugefügte *Amen* aus, so erscheint die Invokation völlig zeitgemäß [3]. Ihr folgt die wortreiche, jedoch folgerichtig aufgebaute Arenga. Echt ist dann vor allem die eigentliche Cessionsformel *cedo post obitum... ad supradictam ecclesiam ... cessumque* [4] *in perpetuum esse constituo atque discerno et de iure meo in ius et dominationi eius trado atque usque in perpetuum transfundo*, doch zeigt sich jener zur Verdoppelung neigende Stil der Tellourkunde auch hier, indem eine allgemeine Einleitung die *dono et transfundo*-Formel vorausschickt. Das Schenkungsobjekt wird mit *hoc est*, der Angabe seiner Herkunft und seines Besitzestitels eingeführt. Dies entspricht ebenfalls der merovingischen Cession [5]. Unzweifelhaft echt und durch gleichzeitige Überlieferung gedeckt ist sodann der Beginn der Sanktion *Si quis autem — abstrahere* und *Propter hoc*

[1] Über die von Streicher und Müller als Zusätze der Urkunde Tellos zum Viktormandat bezeichneten Stellen in der Sanktion und ihre Erklärung vgl. S. 12.

[2] Vgl. MG. Formulae, S. 5 (Form. Andecavenses 1c) ; S. 31 (Form. Arvernenses 6) ; S. 76 (Form. Marculfi 4) ; S. 137 (Form. Turonenses 4) ; S. 190 (Cartae Senonicae 14) ; S. 195 (Cartae Senonicae 23) ; S. 475 (Collectio Flaviniacensis 7). Cessionen im Sinne der Schenkung erscheinen im urkundlichen Bestande der Zeit selten. Es finden sich einige bei *Pardessus*, Diplomata I, S. 11, S. 148 ; II, S. 363,365. Zum Formelbestand der Testamente und Schenkungen vgl. *L. Stouff*, De formulis secundum legem Romanam a VII° saeculo ad XII^um^ saeculum, Paris 1890. Der verhältnismäßig seltene Gebrauch der Cessionsformel läßt sich durch die weite Verbreitung des Donationsformel erklären, die sehr häufig auch in der rätischen Überlieferung erscheint, vgl. *Helbok*, Reg. Vorarlberg, S. 19 ff.

[3] Darüber *Müller*, Die Schenkung des Bischofs Tello, S. 72 ff.

[4] Über die Korrektur des durch die Handschriften des Tellotestamentes gegebenen *censum quem* in *cessumque* vgl. Bündner Ub. I, 17*, S. 15 Z. 9. Die Form *censum* ist dabei in rätischem Sprachgebrauche allerdings möglich, vgl. *censionem* für *cessionem* in der Lex Romana Curiensis XI/12 (MG. LL. V, S. 386).

[5] Vgl. dazu *Müller*, Die Schenkung des Bischofs Tello, S. 88. Die Verbindung des Objektes mit *hoc est* ist auch in der Tausch- und Schenkungsurkunde gebräuchlich, vgl. *Pardessus*, Diplomata II, S. 273, 275, 348 ff. ; *Schiaparelli*, Codice diplomatico Longobardo I, 30 ff. ; in mehreren Fällen weist die langobardische Tradition auch das *id est* auf, vgl. *Schiaparelli*, a. a. O. I, 31 ff.

mundi — gehenna sine fine obtineat und endlich auch *et insuper sit culpabilis* bis zur Stipulationsklausel *stipulatione subnexa* [1], doch sind hier Sätze eingefügt, deren Zusammenhang nicht recht ersichtlich ist und die deshalb einer besonderen Abklärung bedürfen. Die einzelnen Teile des Eschatokolls entsprechen wieder ganz dem gewohnten Cessionsformular [2], auch die Zeugenliste gibt zu keinen Bedenken Anlaß. Streicher und Müller schließen aus der Zwölfzahl und Gruppierung der

[1] Zur Sanktion vgl. *F. Boye*, Über die Poenformeln in den Urkunden des früheren Mittelalters, in Archiv f. Urkundenforschung 6 (1918) und *I. Studtmann*, Die Poenformeln der mittelalterlichen Urkunden, in Archiv f. Urkundenforschung 12 (1932). — Noch zum echten Textteil gehört der in seiner inhaltlichen Bedeutung umstrittene Passus *cura aut regalis potestas vel aliquis per regalium potestatem concessam aut dogalium praesentiam commotam* ... (Bündner Ub. I, 17*, S. 21 Z. 12, 13). Der ganze Sanktionsabschnitt richtet sich gegen Übergriffe der Erben und Verwandten, sodann gegen den König oder dessen Stellvertreter, die Richter oder Personen, die durch die Anwesenheit des Dux zur Einsprache bewogen werden könnten. Der vorliegende Passus mutet durchaus formelhaft an, doch findet sich ein gleicher oder ähnlicher Wortlaut nur selten. Der rechtliche Hintergrund dafür ist in der aus der spätrömischen u. merovingischen Gesetzgebung bekannten Schutzbestimmung für die gesetzliche Erfolge gegenüber anderslautenden Praecepten des Königs zu suchen. Es mag hier besonders an den häufig eintretenden Fall gedacht worden sein, in dem der königliche Hof oder dessen Vertreter, der ordentliche Richter oder durch diesen einzelne Personen zu Gunsten ausgeschlossener, d. h. von der Schenkung von Todes wegen benachteiligten Erben intercedieren würde, vgl. Lex Romana Curiensis I/2, 1 (MG. LL. V, S. 306) ; die Praeceptio Chlotharii II. (584-628), 2 (MG. Capit. I, S. 18) und das Edictum Chlotharii II. (614 Okt. 18), 6 (MG. Capit. I, S. 21), dazu *H. Auffroy*, Evolution du testament en France des origines au XIIIe siècle, Paris 1899, S. 193, 194. — Die Erwähnung des Dux in der *praesentia dogalium* geht wohl am ehesten, wie *R. Heuberger*, Rätien im Altertum und Frühmittelalter, Innsbruck 1932, S. 272 annimmt, auf einen für bestimmte Fälle delegierten Heerführer, nicht, wie *Müller*, Die Schenkung des Bischofs Tello, S. 43 vermutet, auf den Herzog von Alemannien, doch wird hierüber nur eine besondere Untersuchung der frühmittelalterlichen Ämter genauerèn Aufschluß geben können. — Im Sanktionspassus zweifelhaft ist die Lesart von *cura* in den St. Galler und Pariser Hss. gegenüber dem *curia* der Wiener Hs. (die handschriftliche Überlieferung des Tellotestamentes vgl. S. 21), welcher die Literatur im allgemeinen den Vorzug gibt. Beide Versionen sind möglich. Der Wegfall des *i* von *curia* ist auch anderwärts belegt (vgl. *Cura* statt *Curia* in Bündner Ub. I, 7), anderseits aber ergibt die Belassung des *cura* in der Bedeutung von Amt, Amtsbefugnis ebenfalls einen guten Sinn, der sich in ähnlicher Form und in ähnlichem Zusammenhange gleichzeitig wieder findet (Lex Romana Curiensis XII/2, 3 ; MG. LL. V, S. 389).

[2] Die Ausstellungsformel ist verdoppelt, dem Datum voraus geht das dem rätischen Urkundenformular entsprechende *facta carta* (vgl. dazu *Helbok*, Reg. Vorarlberg, S. 26), während das *acta Curia in civitate* nachfolgt. Die römische Urkunde und auch die Überlieferung der späteren Zeit kennt demgegenüber nur das *actum*, vgl. *Stouff*, De formulis, S. 24, doch besteht kein Anlaß, den hier vorliegenden Wortlaut als unecht zu betrachten.

Unterzeichner auf eine Verkoppelung zweier Zeugenlisten von sieben und fünf, doch ist dies weder vom formalen noch vom rechtlichen Standpunkte aus notwendig [1]. Die Zeugenlisten des 7. und 8. Jahrhunderts kennen im allgemeinen noch nicht jene bestimmte Reihenfolge nach Stand und Amt, wie sie die spätere Überlieferung aufweist. Sehr häufig wird allerdings zwischen dem geistlichen und weltlichen Stande geschieden, wobei jener vorauszugehen pflegt, im Übrigen aber bleibt die Folge der Unterschriften schwankend [2]. Beim Tellotestament tritt im Beson-

[1] Die These von *Streicher*, Die Carta donationis, S. 18, 19 und *Müller*, Die Schenkung des Bischofs Tello, S. 45 von der Duplizität der Zeugenliste ist zwar bestechend, doch besteht keineswegs Sicherheit. Allerdings verlangt die Lex Romana Curiensis, in deren Rechtsgebiet die Telloschenkung entstanden ist, zur Gültigkeit eines Testamentes oder einer Schenkung mindestens fünf Zeugen, Schöffen oder Curialen, bestimmt aber, daß mehr als sieben keine erhöhte Rechtskraft verleihen (vgl. Lex Romana Curiensis MG. LL. V, S. 342 IV/4 ; Lex Romana Curiensis V/1, S. 352). Es ist also eine beliebig höhere Anzahl von Zeugen zugelassen, ohne aber eine Veränderung der Rechtsfolgen zu bedingen. Dem entspricht auch die tatsächlich in den Urkunden vorgefundene Zahl der Zeugen ; die Zahl sieben kommt vielleicht am häufigsten vor, aber auch fünf, sechs, acht, neun und mehr lassen sich nachweisen, vgl. dazu das S. 3 Anm. 3 zitierte Vergleichsmaterial. Zuweilen ist die Zahl der Zeugen noch höher, vgl. bes. *Auffroy*, Evolution du testament, S. 238. Es geht daraus hervor, daß die Zwölfzahl im Tellotestament nicht aus der Zusammenfassung zweier Urkunden erklärt werden darf, sie entspricht vielmehr dem ihm eigentümlichen breiten Ausbau des gesamten Formulars. Über die Curialen der Zeugenliste vgl. noch S. 28 Anm. 1. Die Echtheit der Zeugenliste ist insbesondere noch in der Arbeit von *F. Schupfer*, Il testamento di Tello vescovo di Coira de la legge romana udinese, in Atti della R. Accademia dei Lincei, S. IV, Cl. di scienze morali, storiche e filologiche, vol. VI/1, memorie 1889, S. 326 ff. bezweifelt worden. Wenn auch die Schlußfolgerungen Schupfers bezüglich der Unechtheit des Tellotestamentes nicht geteilt werden können (vgl. dazu bes. die Studie von *G. L. Zanetti*, Le Legge Romana Retico-Coirese o Udinese, Milano 1900 und das Referat über die Lehrmeinungen bei *Müller*, Die Schenkung des Bischofs Tello, S. 10, 11), so sind wenigstens in diesem Falle seine Argumente gegen die Echtheit beachtenswert. Die Zeugenliste ist nach ihm gefälscht, da sie zu dieser Zeit ungebräuchliche Herkunftsbezeichnungen enthält, die Zeugen sind nach ihm auch örtlich zu weit vom Ausstellort abliegend, als daß sie unbestritten hingenommen werden könnten. Schupfer beobachtet richtig, daß die Herkunftsbezeichnung in der Zeugenliste im 8. Jahrhundert sehr selten erscheint, doch sind solche gerade aus dem rätischen Gebiet in einigen Fällen überliefert, so daß kein Anlaß besteht, das Tellotestament hierin anzufechten (vgl. St. Galler Ub. I, Anm. 4 : II, 458 ; *R. Durrer*, Ein Fund von rätischen Privaturkunden aus karolingischer Zeit, in Festgabe für G. Meyer von Knonau, Zürich 1913, S. 20, 24). Auch die Beamten werden in den rätischen Quellen, wie auch in den übrigen des fränkischen Reiches durchaus als solche genannt. Was die Entfernung der Zeugenwohnsitze vom Ort der Ausfertigung der Urkunde anbetrifft, so dürfte dieser Einwand kaum ins Gewicht fallen, vgl. *Müller*, a. a. O. S. 98, 99.

[2] Eine bestimmte Reihenfolge, durch welche geistliche und weltliche Zeugen auseinandergehalten würden, ist in der rätischen Überlieferung der gleichen Zeit

dern noch der Umstand hinzu, daß das Original fehlt und die Abschriften dessen Schriftbild nicht vermitteln, so daß wir nicht wissen, ob die Zeugen in gewöhnlicher Reihenfolge oder kolonnenweise notiert worden sind.

Offensichtlich beruht die Tellonische Schenkung in bestimmten Formularteilen auf echter Grundlage. Anderseits finden sich aber auch Stellen, welche gegen die Echtheit sprechen. Mehrere Abschnitte enthalten Sätze, welche in keinem richtigen Zusammenhange mit dem Vor- und Nachsatz stehen oder am falschen Orte eingefügt sind und aus diesem Grunde unmöglich zum ursprünglichen Formelbestand gehört haben können. Eine erste, ohne wörtlichen Ansatz eingeschobene Stelle ist *quas in hoc loco constructas esse scimus — sunt quorum* [1]. Auch die Ahnenreihe Tellos steht ohne Beziehung zum übrigen Text und ist auch inhaltlich nicht urkundengemäß [2]. Ebenfalls verderbt ist der Passus über die Reservierung der Quart, wie ein Vergleich mit der Formel der rätischen Urkunden oder der Überlieferung aus Burgund und Südfrankreich zeigt [3]. Innerhalb der Sanktion ist auch der Abschnitt *et contra hoc factum — de peccatis promereri* in seinem Gedankengang unterbrochen und sprachlich fehlerhaft [4]. Zur Vorsicht mahnt sodann die Ausführlichkeit der Sanktion selbst. Stilistisch fällt jedenfalls der zweite Teil *et quantum de peccatis nostris — deserviunt* aus dem übrigen Zusammenhang heraus und dürfte daher nicht zum ursprünglichen Texte gehören [5]. Überblickt man den zweiten Teil der Tellourkunde aber als Gesamtes, dann bemerkt man die ständige Wiederkehr

und des 9. Jahrhunderts nicht festzustellen. Die übrige fränkische Tradition kennt sie im Allgemeinen, unterläßt aber im Weiteren eine Aufzählung nach Amt und Würden der Zeugen, vgl. z. B. *Pardessus*, Diplomata II, S. 45, 51, 54 ff.; in langobardischen Quellen findet diese Trennung wieder seltener statt und die Zeugen werden öfters ohne Rücksicht auf ihr geistliches oder weltliches Amt aufgeführt, vgl. *Schiaparelli*, Codice diplomatico Longobardo I, 11, 109, 114.

[1] Vgl. Bündner Ub. I, 17*, S. 14 Z. 21; echt, aber in der inhaltlichen Erklärung strittig ist der Passus *qua ego indignus ac si peccator Tello episcopus possidere videor*. *Streicher*, Die Carta donationis, S. 20 und *Müller*, Die Schenkung des Bischofs Tello, S. 50 sehen darin den Hinweis darauf, daß Disentis Eigenkloster Tellos gewesen sei, doch beruht diese Interpretation auf irrtümlicher Auffassung des *qua*, welches sich nicht auf das *monasterium* bezieht, auch nicht, wie Streicher meint auf *Desertina*, sondern auf das Gut, das Tello der Kirche Disentis schenkt, vgl. dazu *E. Poeschel*, Die Kunstdenkmäler des Kantons Graubünden V, Basel 1943, S. 6 Anm. 2.

[2] Bündner Ub. I, 17*, S. 15 Z. 1-4.

[3] Bündner Ub. I, 17*, S. 20 Z. 30; vgl. dazu S. 11.

[4] Vgl. Bündner Ub. I, 17*, S. 21 Z. 15-22.

[5] Vgl. Bündner Ub. I, 17*, S. 22 Z. 3-12.

des Satzes *et ipsum revertatur post obitum nostrum ad ipsum monasterium* [1]. Er verleiht der Fassung der Urkunde in diesem Abschnitte etwas so Stereotypes und weicht darin so vom Stil des ersten Teiles und der Sanktion ab, daß diese Erscheinung irgendwie erklärt werden muß.

Streicher und Müller haben als wichtigste Nahtstelle im Innern der Urkunde den Satz *Isti omnes revertantur post obitum nostrum ad ipsum monasterium sanctae Mariae seu sancti Martini seu sancti Petri* bezeichnet [2]. Nun zeigt sich aber an dieser Stelle bis *in Ceipene protionem meam ex integro* [3] abgesehen von den erwähnten Sätzen, wie *isti omnes revertantur-sancti Petri* und *sit datum et concessum — seu sancti Petri, quas damus ad ipsum monasterium, quod superius nominavimus* [4] gegenüber der voraufgehenden Description der Schenkungsobjekte keine Stilverschiedenheit. Entweder ist sie unter starkem Einfluß des Diktates des ersten Urkundenteiles entstanden oder diese rühren von einer Überarbeitung des ganzen Passus her.

Die Hauptveranlassung zur Scheidung zweier Urkunden haben jedoch besondere Merkmale in der Fassung des weiteren Textes gegeben. Es ist aufgefallen, daß im ersten Teile der Disposition die dem Kloster Disentis übertragenen Güter nach dem Anstößer beschrieben, hier aber und im Folgenden nach dem Besitzer bezeichnet werden [5]. Den Schlüssel für diesen Stilunterschied finden wir im Inhalt. Im Anfangssatz dieses Teiles *Item definimus de fidelibus nostris, quibus, quantum concessimus, nobis viventibus et post obitum nostrum donamus* [6] bestimmt Tello das Gut, das er seinen Getreuen zu Lebzeiten ausgegeben hat und was er ihnen nach seinem Tode zuteilt. Der weitere Text sagt demnach stets aus, welches Gut ein Getreuer innehat, wobei bei einigen hinzugefügt wird, daß gewisse Besitzungen auch nach Tellos Tode dem gegenwärtigen

[1] Vgl. Bündner Ub. I, 17*, S. 19 Z. 5, 12, 27; S. 20 Z. 1, 6, 8, 9, 12, 15, 20, 21, 27.

[2] *Streicher*, Die Carta donationis, S. 16 ff. und *Müller*, Die Schenkung des Bischofs Tello, S. 41 und dazu den Druck bei *Streicher*, a. a. O. S. 8 und *Müller*, a. a. O. S. 32.

[3] Vgl. Bündner Ub. I, 17*, S. 19 Z. 5-21.

[4] Vgl. Bündner Ub. I, 17*, S. 19 SZ. 5, 12, 14, 19.

[5] Die folgenden Beispiele mögen genügen: *Item in territoriis agrum ad Buliu modiales saxaginta quinque confiniente ad ipsam curtem, alia parte ad sanctum Columbanum.* Die Getreuen werden folgendermaßen bezeichnet: *Imprimis Lidorius tenet specium, quem colit Vidales cum omnia adpertinentia sua* (Bündner Ub. I, 17*, S. 19 Z. 23). Bei den Höfen des ersten Teiles und deren einzelnen Gütern werden, wie es das Formular der Zeit erfordert, auch der *introitus* und die Pertinenzen erwähnt, im zweiten Teile fällt dies naturgemäß dahin.

[6] Vgl. Bündner Ub. I, 17*, S. 19 Z. 22.

Inhaber verbleiben sollen. Daraus geht klar hervor, daß die Namen der Besitzer für diese Bestimmungen die Hauptsache sind, während im ersten Teile der Urkunde die Güter im Vordergrunde stehen und als solche nach ihrem Anstößer bezeichnet werden. Sachlich ist zur Erklärung dieses ganzen Passus nachzutragen, daß die den Getreuen ausgegebenen Besitzungen zu den Höfen von Ilanz, Ruschein, Waltensburg, Truns und Sagens gehören, welche durch die Schenkung Tellos Disentis zufallen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, zu Gunsten des Klosters gerade den Heimfall dieser Güter besonders zu betonen. Der Hauptgrund zur Scheidung zweier Texte ist damit dahingefallen, und die Frage ist nun die, wie es mit den geringen Abweichungen der immer wiederkehrenden Formel *ipse revertatur post obitum nostrum ad ipsum monasterium* steht, die in Sprachstil und Häufung vom ganzen übrigen Texte absticht. Trennt man diese Nachsätze völlig aus der Urkunde heraus, dann ergibt sich eine Textfolge, welche durchaus normal erscheint. Eine Scheidung in zwei verschiedene Diktate, wie sie Streicher und Müller vornehmen, fällt damit außer Betracht. Daß tatsächlich eine Verunechtung durch Einschieben der erwähnten Stellen stattgefunden haben muß, wird die Untersuchung einiger weiterer verderbter und verdächtiger Sätze zeigen.

Der erste wesentlich verderbte Passus findet sich in der Arenga *Et dum — constructum esse scimus* [1]. In diesem Satzteile kommt das Wort *constructas, constructa, constructum* dreimal vor, das *seu caeterorum sanctorum* steht am unrichtigen Orte, das *quorum nomina* wird nicht fortgesetzt und das *in hoc loco constructa sunt* besitzt keinen Anfang. Außerdem korrespondiert die Verbalkonstruktion *constructum esse scimus* in keiner Weise mit dem Nebensatz von *quorum norma.* Dagegen ist der Satzteil *qua ego indignus — transfundo* unbedenklich. Er bildet denn auch den Ausgangspunkt für den Versuch, die verderbte Stelle zu rekonstruieren. Wie aus dem echten Nachsatze hervorgeht, muß sie ungefähr den Inhalt gehabt haben, daß, weil in Disentis eine Kirche oder ein Kloster steht, Tello diesem seine Besitzungen überträgt. Sicher nicht zu beanstanden ist dabei die Konstruktion *et dum ecclesiae ... in loco qui dicitur Desertina constructum esse scimus,* ebenso die Formel *norma plurimorum servorum dei,* welche ausgesprochen merovingischen Charakter besitzt [2]. Nicht in diesen Zusammenhang hinein gehört in-

[1] Darauf weist auch *Müller,* Die Schenkung des Bischofs Tello, S. 40 hin.

[2] Das *norma* vorausgehende *quorum* ist verdorben aus *cum norma,* wie sich aus dem Formular gleichzeitiger Urkunden ergibt, vgl. *Pardessus,* Diplomata II, S. 370.

dessen von Vorneherein das *monasterium regularium*. Außerdem entspricht die Mehrzahl der *tres ecclesiae* nicht der durch den echten Hauptsatz festgelegten Einzahl *dono et ad ipsam ecclesiam ... transfundo*. Auch hier hat eine Überarbeitung stattgefunden. Nehmen wir das Problem von Ein-oder Mehrzahl der Kirchen voraus, dann ist festzustellen, daß im Innern der Urkunde, vor allem in der dafür maßgebenden Cessionsformel und in der Aufzählung der Hofkomplexe stets die Einzahl verwendet wird [1]. An andern, besonders hervortretenden Stellen aber, wie bei der Nennung der Kirche und deren Lageangabe, in der Sanktion und in der Poenformel ist die Einzahl durch die Mehrzahl ersetzt worden [2]. Was diese Veränderung recht eigentlich verdächtig macht, ist die Einführung von gerade drei (*tres*) Kirchen, also der Hinweis auf einen tatsächlichen Baubestand, wie er sonst in keiner gleichzeitigen Urkunde vorkommt. Das *monasterium regularium* stellt an diesem Platze zweifellos einen Einschub dar. Es wurde schon oben gegen jene, besonders im zweiten Teile der Urkunde sich häufenden Sätze *quas damus ad ipsum monasterium, ipse revertantur ... ad ipsum monasterium* der Verdacht der Unechtheit geäußert. Auf Grund des Zusatzes von *monasterium regularium* wird es zur Gewißheit. Verfolgt man die Stellen, welche das *monasterium* enthalten, dann ergibt es sich, daß sie meist auch das Possessivpronomen *nostrum* aufweisen, während der Text im Übrigen in Einzahl (*cedo, dono, meam*) gefaßt ist [3]. Sie lassen sich leicht und einwandfrei aus der Urkunde herauslösen, wie dies beim Worte *ecclesia*, das eng mit dem Texte verbunden ist, nicht möglich wäre. Die Gesamtheit der *monasterium* — *nostrum* Sätze bildet demnach eine einheitliche Überarbeitungsschicht. Entfernt man sie,

In der Karolingerzeit verschwindet dieser Ausdruck und wird ersetzt durch *turma*, vgl. MG. Form. S. 267 (Cod. Lindenbrogius) ; *Auffroy*, Evolution du testament, S. 692.

[1] Vgl. Bündner Ub. I, 17*, S. 14 Z. 25 ; S. 15 Z. 8 ; S. 17 Z. 24.

[2] Vgl. Bündner Ub. I, 17*, S. 14 Z. 18 ; S. 21 Z. 14 ; S. 22 Z. 13.

[3] Da der Wechsel von Singular und Plural auch als Stilmittel verwendet wird, läßt sich eine solche Trennung allerdings nicht im strengen Sinne vornehmen. So findet sich denn auch die Wir-Form in Textteilen, welche als durchaus echt betrachtet werden müssen. Tello redet von sich zumeist im Singular, bei der Bestimmung über die Güter seiner Getreuen mehrfach im Plural (*item definimus*, dann *item coloniam in ipso Falariae, ... donamus ... post obitum nostrum ... et ipsum Drucionem statuemus*, vgl. Bündner Ub. I, 17*, S. 19 Z. 22 ; S. 20 Z. 28). Für den Wechsel von Singular und Pluralformen innerhalb ein und derselben Urkunde vgl. MG. Form. S. 476 (Collectio Flaviniacensis 8) ; *Schiaparelli*, Codice diplomatico Longobardo I, 23.

dann liegt die ganze Disposition formal geschlossen vor uns, ohne daß ein Grund bestünde, zwei verschiedene Urkunden anzunehmen.

Gleiche stilistische Merkmale deuten darauf hin, daß auch der Quartpassus überarbeitet worden ist [1], und zwar gleichzeitig mit der eben festgestellten Verunechtung der Descriptio. Wohl gehört nach dem überlieferten Urkundenformular der Vorbehalt der Quart hieher, doch entspricht die vorliegende Fassung in keiner Weise der sonst bekannten Formel. Sie ist hier zudem so stark überarbeitet, daß ihr ursprünglicher Wortlaut kaum mehr zu Tage tritt. Der Quartpassus lautet in der Regel *quartam (portionem) vero legitimis heredibus reservo* [2], *praeter ista omnia reservamus in falcidia heredibus nostris villas illas in pago* ... [3] oder in den rätischen Urkunden *exceptu falsicia anteposita, hoc est quarta porcione* [4]. Der im Tellotestament gegebene Quartpassus *Hoc stabilimentum propronimus et quidquid immemores fuimus aut in hac donatione sanctorum non conscripsimus praeter quartam, quam reliquimus curti nostrae Flumini zeigt* , daß der Sinn der Quart als Vorbehalt zu Gunsten der Erben, wie er vom römischen Rechte und später teilweise auch von den Vulgärrechten gefordert wird, verloren gegangen ist [5]. Der Satz bezweckt die Sicherung der Tellonischen Schenkung für Disentis, und auch die Art wie die Quart verwendet wird, deutet auf dasselbe Ziel hin. Ihre Lokalisierung, wie sie das Tellotestament vornimmt, gehört nicht ursprünglich dazu, hat sich aber wie die Formeln und insbesondere die Urkundentradition in Rätien zeigen, während des 8. Jahrhunderts eingebürgert. In dieser Form bezweckt sie nicht so sehr den ausdrücklichen Vorbehalt eines Erbenteiles, als eine Sicherung der Schenkung gegenüber der Anfechtung durch erbberechtigte Hinterlassene des Schenkers [6]. Der Einschub des *Hoc stabilimentum — uti conscripta est*

[1] Vgl. Bündner Ub. I, 17*, S. 20 Z. 29.

[2] MG. Form. S. 144/17 (Form. Turonensis) ; ähnlich auch S. 18 (Form. Andecavenses 41).

[3] MG. Form. S. 476 (Collectio Flaviniacensis 8).

[4] St. Galler Ub. II, 421. Zur Entwicklung der Quartformel vgl. auch *Stouff*, De formulis, S. 52 ff.

[5] Hinsichtlich der Lex Romana Curiensis vgl. lib. VIII/5, MG. LL. V, S. 361. Auch hier heißt die Formel *quartam reservare* und zeigt keinerlei Gemeinsamkeiten mit dem Quartpassus des Tellotestamentes. Über die praktische Anwendung der Falcidia, insbesondere über die Lokalisierung gibt die Lex Romana Curiensis keine Anhaltspunkte.

[6] Über die Entwicklung der Falcidia vgl. *K. Zeumer*, Über Alter und Heimat der Lex Romana Raetica Curiensis, in Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 9 (1888), S. 30 ff., dazu auch *E. Meyer-Marthaler*, Die Gamertingerurkunden, in Ztschr. f. schweiz. Gesch. 1945, S. 505, beide allerdings

permanere hat außerdem einen Zusatz erhalten, der wohl in noch späterer Zeit dazu dienen sollte, die Wirkung des Quartpassus zu erklären : Das *de omnibus rebus nostris absolucionem* [1] paßt in keiner Weise zum übrigen Satze, dürfte aber für sich allein als Inhaltsangabe des ganzen Passus zu verstehen sein. Es bezeichnet dann nämlich die Befreiung der geschenkten Güter von der Belastung durch eine Quart, die auf ein näher beschriebenes, jedoch nicht zum Klosterbesitz gehörendes Gut gelegt wird.

Weitere Überarbeitungen finden sich noch in der Sanktion und in der Poenformel. Nehmen wir diese voraus, so verrät sie sich mit ihrer unmöglichen Einleitung *Et super haec omnia insuper sit culpabilis* als verunechtet. Das *super haec omnia* ist spätere Zufügung zur einfachen Formel *Et insuper sit culpabilis*, wie sie im 8. Jahrhundert lautet. Der Einschub ist allerdings inhaltlich notwendig geworden, da er sich auf den vorausgehenden Poenkatalog *et quantum de peccatis nostris — deserviunt* [2] bezieht, welcher sich seinerseits als eine spätere Zutat erweist. Ein Vergleich mit zeitgenössischem Urkundenmaterial zeigt nämlich, daß die Sanktion des Tellotestamentes in Inhalt und Stilfolge echt ist, sofern dem *gehenna sine fine obtineat* sogleich die Bußformel angeschlossen wird. Die numerierte Poen nimmt sich in jeder Beziehung als Fremdkörper aus [3].

Auch der Beginn der Sanktion ist sichtlich verunechtet. Nach *hiis abstrahere* folgt ein Nebensatz *et contra hoc factum — noscitur pervenisse*, welcher zwar an das Vorhergehende anknüpft, dann aber Dinge behandelt, welche nicht in diesen Zusammenhang hineingehören. Vergleicht man diese Stelle mit Urkunden des 8. Jahrhunderts, dann erkennt man leicht, daß sie überarbeitet ist, denn es gelingt, nach längerem Einschub, welcher noch den Satz *Hoc stabilimentum — obfirmari* umfaßt [4], mit

mit der Einschränkung, daß die Lokalisierung der Quart, bzw. Falcidia, wie die Stelle in der Collectio Flaviniacensis zeigt (MG. Form. S. 476), auch außerhalb Churrätiens vorkommt.

[1] Vgl. Bündner Ub. I, 17*, S. 20 Z. 31.

[2] Die vorliegende Stelle und auch die übrigen überarbeiteten Sätze der Sanktion stimmen mit Trennungen der Viktor- und Tellourkunde, wie sie Streicher und Müller vornehmen, weitgehend überein, finden aber eine wesentlich andere Erklärung.

[3] Die Formel ist spanisch-westgotischen Ursprungs und geht nach dem Liber de numeris von Isidor von Sevilla (7. Jahrhundert), zu dessen Überlieferung vgl. *I. Müller*, Rätien im 8. Jahrhundert, in Ztschr. f. Schweiz. Gesch. 1939, S. 379.

[4] Vgl. Bündner Ub. I, 17*, S. 20 Z. 29. Man beachte hier die stilistische Übereinstimmung mit dem Quartpassus. Die Stelle zeigt keine wesentlichen älteren Stilelemente, auch das *noscitur pervenisse* gehört frühestens in die Karolingerzeit, vgl. dazu *Müller*, Die Schenkung des Bischof Tello, S. 61.

quod ego indignus sana mente et sospite corde den Anschluß an das *hiis abstrahere* zu finden. Die Fortsetzung von *sana mente* entspricht im Sprachstil der Arenga und geht auch inhaltlich einwandfrei aus dem Vorherigen hervor. Der Einschub dagegen paßt sich bezeichnenderweise der Fassung der *monasterium - nostrum* - Sätze an und kann im Einzelnen formal nicht zeitgenössisch sein. Im eingeschobenen Texte von *et contra hoc factum — obfirmari* bedarf der Passus *ut ita fieret mandatum, ut haec conscriptio proprietatis facultatum nostrarum fieret* noch einer näheren Untersuchung, ebenfalls im folgenden echten Satzschluß das *me vivente patris mei praecepta* und das *qui superius conscripti sunt* [1], denn beide Stellen wollen sich dem bekannten Urkundenformular nur schwer eingliedern. Ungewohnt ist vor allem der Relativsatz *qui superius conscripti sunt,* den wir zuerst abzuklären suchen. Er enthält offenbar einen Hinweis auf die *parentes,* welche zu Beginn der Disposition aufgezählt werden. Was diese Verwandten- und Ahnentafel jedoch anbetrifft, so wissen wir, daß sie am unrichtigen Orte steht, denn sie folgt nicht etwa dem *vel parentum meorum,* zu dem sie am ehesten gehören würde, sondern der Donationsformel *dono ... et transfundo.* Da die letztere aber unzweifelhaft echt und für die ganze Satzkonstruktion unentbehrlich ist, kann die Stellung der Verwandtenreihe nur auf einem Abschreibefehler beruhen, oder geht auf eine spätere interlineare oder marginale Zufügung zurück, welche am falschen Orte eingeschoben wurde. Gemessen an gleichzeitigem Urkundenmaterial fällt sie ganz aus dem Rahmen und ist daher kaum als ursprünglich anzusehen, sondern stellt zusammen mit dem ihr entsprechenden Hinweis *qui superius conscripti sunt* eine verunechtende Zutat dar. Ähnlich wie das *qui superius conscripti sunt* paßt auch das *me vivente patris mei praecepta* in keiner Weise zu seiner Umgebung. Wenn nämlich vorher ausgeführt wird, daß Tello aus eigenem Entschlusse gehandelt habe, so betont der Passus nun im Gegensatz dazu, daß die Schenkung auf Befehl seines Vaters ausgeführt werde. Allerdings sagt auch die Sanktionsformel, daß die Aufzeichnung der übertragenen Güter auf die Anordnung Viktors zurückgehe, doch ist diese Stelle, wie oben ausgeführt wurde, jüngeren Ursprungs. Sicher ist jedenfalls, daß das *me vivente patris mei praecepta* nicht gleichzeitig ist, sondern als spätere Zutat betrachtet werden muß. Unklar bleibt nun noch der Nebensatz *ut ita fieret mandatum.* Er liegt innerhalb der bereits als Einschub erkannten Stelle *et contra hoc factum — noscitur*

[1] Vgl. Bündner Ub. I, 17*, S. 21 Z. 21.

pervenisse und hat hier eine Doppelung der Nebensätze *ut ita fieret mandatum, ut haec conscriptio ... fieret* bewirkt, welche vom klaren Stile des übrigen Textes abweicht. Ursprünglich mag das Satzgefüge *quod ipse praecepit, ut haec conscriptio ... fieret* geheißen haben, ist aber durch den nachträglichen Einschub des zweiten Nebensatzes auseinandergerissen worden. Es liegt hier somit wie beim Quartpassus eine Ineinanderschachtelung zweier verschiedener Zusatzgruppen vor, welche sich zeitlich nicht entsprechen können. *Ut fieret mandatum* muß dabei jünger, der ganze Satz *et contra hoc factum — noscitur pervenisse* dagegen älter sein.

Gehen wir zurück zu der schon teilweise behandelten verderbten Stelle am Beginne der Disposition [1], so zeigt sich, daß diese wie der vorhin besprochene Passus der Sanktion ebenfalls auf einer zweimaligen Verunechtung beruht. Der verfälschte Satz konnte bis auf die Worte *quas in — sunt quorum* erklärt werden. Um auch für diese eine Lösung zu finden, ist vor allem zu beachten, daß das *seu caeterorum sanctorum* nicht am richtigen Platze steht, das *quas — scimus* eingeschoben und das *quorum nomina* ohne Fortsetzung geblieben ist. Es gehören aus diesem Grunde *seu caeterorum — constructa* zusammen und rühren von ein und derselben Verunechtung her. Das *quorum nomina* dürfte aber erst hinzugefügt worden sein, als das *seu caeterorum constructa* bereits feststand, denn es ist eher als Entgleisung eines Schreibers zu betrachten, der schon das im Hinblick auf die Mehrzahl der Kirchen zu korrigierende *cum norma* in *quorum norma* im Auge hatte, als daß hier Heiligennamen ausgefallen wären [2]. Die ganze Zufügung *quas in hoc loco — sunt quorum* ist somit sicher nicht in einem Male entstanden, sondern besteht aus zwei Schichten, von denen das *quas — scimus* zeitlich nach dem *seu — constructa* zu liegen kommt und überdies am falschen Orte angebracht worden ist. Im gleichen Abschnitte beruht, wie wir wissen, auch das *monasterium regularium* auf späterem Zusatz. Er kann jedoch nicht gleichzeitig sein mit den Ergänzungen jenes Schreibers, welcher die Mehrzahl der Kirchen (*tres ecclesiae*) eingeführt hat. Das *monasterium regularium* hat stilistisch das *constructum esse* für sich in Anspruch ge-

[1] Vgl. S. 7.

[2] Das *sunt*, welches mit *constructa* nicht im Einklang steht, dürfte vom Schreiber nach der Veränderung der Ein- die Mehrzahl der Kirchen verbessert worden sein. Auf die gleiche Ursache geht natürlich auch das *quorum* vor *norma* zurück, wobei allerdings die Frage offen gelassen werden muß, ob nicht ein getilgtes und falsch eingefügtes *quorum norma* später als *quorum nomina* laufend abgeschreiben wurde.

nommen, den *tres ecclesiae* korrespondiert das *quas in hoc loco constructas esse scimus*. Diese Stelle gehört demnach zusammen mit dem *quorum nomina* zur zweiten und jüngeren Schicht. Das Einschieben des *quas — scimus* am unrichtigen Orte erklärt sich dabei vielleicht ganz ähnlich wie der Zusatz der Ahnenreihe als interlineare oder marginale Bemerkung, welche bei der Abschrift an den falschen Platz geraten ist, doch wird dieser stark verderbte Passus wohl kaum jemals restlos aufgehellt werden können.

Eine letzte verdächtige Stelle findet sich noch in der Arenga. Es handelt sich um den Relativsatz *quod per primum parentum nostrum datum est* [1]. Er fügt sich dem breiten Stile der Arenga nur schwer ein und gehört außerdem zu den *nostrum* - Konstruktionen, von denen der größte Teil als Verunechtungen erkannt wurde. Sein Inhalt kann eine verschiedenartige Auslegung erfahren. Müller erblickt im *primus parens* einen Hinweis auf Adam und die von ihm in der Menschheit fortwirkende Erbsünde [2]. Wenn man jedoch beobachtet, daß dieser Nebensatz ein *proximorum meorum* erläutern soll, so kann über die Bedeutung kein Zweifel mehr walten. Es handelt sich hier um einen Hinweis auf die Schuld des Vaters Viktor, wie er durchaus der Klostertradition des 9./10. Jahrhunderts entspricht, welche Viktor als Urheber des Placidusmordes darstellt [3]. Inhaltlich handelt es sich deshalb um einen gleichen erklärenden Nebensatz wie bei der Quart, so daß sachliche wie stilistische Gründe für einen späteren Einschub sprechen.

Ordnet man sämtliche Verunechtungen zusammen, dann lassen sich zwei verschiedene Schichten unterscheiden. Eine einheitliche Zusatzgruppe bildet diejenige der Sätze mit *monasterium*. Sie ist vom formalen Standpunkte aus leicht zu erkennen. Ihr gehört einmal das *monasterium regularium*, das vorangehende *seu caeterorum sanctorum in hoc loco constructa* an [4], sodann der Einschub nach *Item curtem meam in Bregelo: quam addo — Item* [5], außerdem alle Zufügungen über den Heimfall der an Tellos Getreue ausgegebenen Güter. Daß auch der Quartpassus und die beiden größeren Abschnitte der Sanktion *et contra hoc factum — obfirmari* und *et quantum de peccatis nostris — deserviunt* der gleichen

[1] Vgl. Bündner Ub. I, 17*, S. 14 Z. 12.

[2] *Müller*, Die Schenkung des Bischofs Tello, S. 77.

[3] Wie *Müller*, Die Schenkung des Bischofs Tello, S. 77 mit Recht betont, kann die Legendenbildung um Viktor nicht vom Tellotestament ausgegangen sein ; diese hat vielmehr ihrerseits die Verunechtung dieses Stückes mitbeeinflußt.

[4] Vgl. Bündner Ub. I, 17*, S. 14 Z. 21, 22.

[5] Vgl. Bündner Ub. I, 17*, S. 17 Z. 25.

Gruppe anzuschließen sind, wird die Betrachtung ihres Inhaltes zeigen. Die Mehrzahl der Einschübe betont, daß der Empfänger ein Kloster sei, daß alles Gut nach Tellos Tode an die Kirche Disentis falle, und daß die Objekte der Schenkung Eigengut Tellos und dessen väterliches Erbe darstellen. Die einzelnen Güter müssen also zur Zeit der Verunechtung noch gut nachweisbar gewesen sein, so daß es wichtig schien, deren Heimfall jedes Mal zu vermerken, da wahrscheinlich der Wortlaut der Einleitung *Item definimus de fidelibus nostris* nicht deutlich genug erscheinen mochte. Überblickt man die erwähnten Verunechtungen, so haben sie offensichtlich keine wesentliche Verfälschung des Inhaltes zur Folge gehabt. Auch im echten Textteil wird gesagt, daß Tello sein Privateigen schenke, das Erbe und von seinem Vater käuflich erworbenes Gut sei. Ebenso wird durch die Bestimmungen über den Heimfall der ausgetanen Besitzungen und Einkünfte der Rechtsinhalt nicht verfälscht. Ihr Zweck ist die Ergänzung der als ungenügend erachteten allgemeinen Klausel *Item definimus*, also eine stärkere Betonung des klösterlichen Eigentumsrechtes an den beschriebenen Gütern. Der darin ausgesprochenen Tendenz, die Schenkung zu sichern, kommt aber auch die Ausweitung der Poenformel und die Verunechtung des Quartpassus entgegen, die sich damit der ganzen Verfälschungsgruppe eingliedern.

Für die zeitliche Fixierung gibt der Stilbefund einigen Anhaltspunkt. Die eingeschobenen Stellen zeigen nicht mehr die formellen Merkmale des merovingischen Urkundenlateins, sondern gehören der Karolingerzeit an. Vom Inhalte aus gesehen kommt nur eine Zeitspanne in Betracht, während welcher die von Tello dem Kloster Disentis geschenkten Güter in Gefahr standen, und zwar aus dem Grunde, weil sie von anderer Seite aus nicht als einstiges Privateigentum des Bischofs betrachtet und deshalb angefochten wurden. In der Karolingerzeit aber lassen sich dafür nur die Folgen der nach 806 vorgenommenen Scheidung von Kirchen- und Reichsgut in Churrätien ins Feld führen. Gerade in der Gruob, wo das von Tello überkommene Disentiser Klostergut liegt, hat auch das Reichsgut starke Ausdehnung gewonnen [1]. Es kann deshalb

[1] Über die Divisio von Bistum und Grafschaft Chur, wie sie um 806 von Karl dem Großen vorgenommen wurde, vgl. *U. Stutz*, Karls des Großen divisio von Bistum und Grafschaft Chur, in Festgabe für *K. Zeumer*, 1909. Zum Reichsgut in der Gruob gehören fast alle Kirchen, vgl. das Reichsguturbar von 831, gedr. *C.* u. *Th. v. Mohr*, Codex diplomaticus ad historiam Raeticam (*Mohr*, CD.) I, 193 und die Zusammenstellungen von *H. Bertogg*, Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte der Kirchgemeinde am Vorder- und Hinterrhein, phil. Diss. Zürich 1937, S. 143 ff.; zu den kirchlichen Verhältnissen auch *Poeschel*, Kunstdenkmäler IV.

diese Streulage die Trennung von Reichs- und Kirchengut, sei es nun bischöfliches oder klösterliches Eigen, sehr erschwert haben und diesem Umstand wäre die neue Fassung des Tellotestamentes als verstärkter Besitzestitel des Klosters zuzuschreiben [1].

Weniger einheitlich ist die zweite Verunechtungsschicht. Sie besteht aus kürzeren oder längeren Zusätzen, welche zudem oft am falschen Orte eingefügt sind. Es gehören dazu *quod per primum parentem nostrum datum est*, dann *tres ecclesiae istius, quas in hoc loco constructas esse scimus, quorum nomina, sunt quorum*, die Ahnenreihe und die kleineren Einschübe von erklärenden Nebensätzen, wie *de omnibus rebus nostris absolucionem* im Quartpassus, *ut ita fieret mandatum, me vivente patris mei praecepta* und *qui superius conscripti sunt* in der Sanktion. Vor allem aber sind hier auch alle anderen Stellen anzuführen, welche eine Mehrzahl von Kirchen in Disentis erwähnen. Es ist nun abzuklären, ob alle diese Zutaten demselben Geiste entsprungen sind, ob sie gleichzeitig entstanden sein können und damit vielleicht von einer einzigen Hand herrühren.

Hinsichtlich der Kirchenfrage wurde schon darauf hingewiesen, daß die maßgebenden Urkundenteile stets die Einzahl nennen und daß diese auch die ursprüngliche Form bildet, während die Mehrzahl auf späterer Verunechtung beruht. Als Patrone erscheinen in allen Fällen die Heiligen Maria, Martin und Petrus, nur ein einziges Mal wird die Existenz noch weiterer Patrone (*seu caeterorum sanctorum*) in einem Zusatz aus Karolingerzeit angedeutet. Vielleicht sind darunter die Klosterheiligen Placidus und Sigisbert zu verstehen [2]. Der ursprüngliche Wortlaut *ecclesia sanctae Mariae seu sancti Martini seu sancti Petri* erlaubt nun keineswegs einen Schluß auf den Baubestand. Bestimmt kann nur gesagt werden, daß zu Disentis eine Kirche oder ein Kloster mit drei Patronen

Einen guten Überblick über die Besitzverhältnisse in der Gruob bietet *F. Purtscher*, Studien zur Geschichte des Vorderrheintales im Mittelalter, in Jahresberichte der hist.-antiq. Gesellschaft Graubündens, 1911, S. 233-315; über die Güter des Klosters Disentis vgl. *Müller*, Die Schenkung des Bischofs Tello, S. 118 ff. und ders., Disentiser Klostergeschichte I, S. 26 ff.

[1] Über die das Kloster Disentis betreffenden Rechtsgrundlagen der Trennung vgl. S. 24 Anm. 2.

[2] So Streicher, Die Carta donationis, S. 22, 23. Obschon der Wortlaut eigentlich keinen sicheren Schluß zuläßt, sind doch für die Frühzeit außer Placidus und Sigisbert weitere Reliquien nicht nachzuweisen. Das Kirchenschatzverzeichnis von ca. 940 erwähnt Disentiser Reliquien ohne nähere Bezeichnung, vgl. *I. Müller*, Die Anfänge des Klosters Disentis, in Jahresberichte der hist.-antiq. Gesellschaft Graubündens, 1931, S. 76.

existiert. Die bauliche Entwicklung dagegen muß ganz unabhängig von der vorliegenden urkundlichen Erwähnung untersucht werden. Die bisherigen Feststellungen haben dabei ergeben, daß dem 7. oder 8. Jahrhundert eine Petruskirche (abgetragen 1745), eine erste Martinskirche und ein Reliquienkultraum angehören [1]. Davon ist die Kirche St. Martin noch vor der Mitte des 8. Jahrhunderts abgetragen und durch ein ungefähr an gleicher Stelle erbautes Gotteshaus ersetzt worden (St. Martin II, abgetragen 1683). Eine Kirche St. Mariae ist erst im 9./10. Jahrhundert entstanden (abgebrochen 1895). Durchaus hypothetisch ist dagegen die bisherige Annahme einer ersten, dem 8. Jahrhundert angehörigen Muttergotteskirche, sie beruht einzig auf der verunechteten Angabe des Tellotestamentes von drei Kirchen, auf welche auch die drei Patrone verteilt zu werden pflegen [2]. Tatsächlich ist für die Zeit der Tellonischen Schenkung nur mit zwei Gotteshäusern zu rechnen, der Peterskirche, wohl der ältesten in Disentis überhaupt, und der Kirche St. Martin II, der nunmehrigen Hauptkirche. Beide lassen sich zwanglos unter der *ecclesia sanctae Mariae seu sancti Martini seu sancti Petri* verstehen, da die Dreiheit der Patrone keineswegs dagegen spricht. Mit dem Bau der Martinskirche II, um die Mitte des 8. Jahrhunderts dürfte auch die Einrichtung der benediktinischen Klostergemeinschaft stattgefunden haben [3], und es würde nicht wundern, wenn die neue Klosterkirche neben

[1] Zur Baugeschichte vgl. *Müller*, Disentiser Klostergeschichte I, S. 15 ff. und *Poeschel*, Kunstdenkmäler V, S. 11 ff.

[2] *Müller*, Disentiser Klostergeschichte I, S. 34, 35 nimmt an, daß eine der im Tellotestament erwähnten *tres ecclesiae* als Marienkirche unter Abt Ursicin um die Mitte des 8. Jahrhunderts entstanden sei und später vielleicht nur noch bauliche Veränderungen erfahren habe, während sie *Poeschel*, Kunstdenkmäler V, S. 16, nicht vor das 9./10. Jahrhundert datiert, jedoch auf Grund des Tellotestamentes eine erste Marienkirche, von der allerdings keine baulichen Überreste vorhanden wären, supponiert. In der Interpretation des Wortlautes des Tellotestamentes übergeht *Streicher*, Die Carta donationis, S. 21 die Einzahl *ecclesia*, nach ihm richtet sich die Viktorurkunde an die *tres ecclesiae*, die Telloschenkung an das *monasterium*, welches in den Besitz der drei Kirchen getreten ist. *Müller*, Die Schenkung des Bischofs Tello, S. 48, 49 hat den Gegensatz von Ein- und Mehrzahl der Kirchen, wie er sich im Tellotestament findet, bemerkt und bezieht die Einzahl *ecclesia* (entweder St. Peter oder St. Martin I.) auf das Mandat Viktors, die Mehrzahl *ecclesiae* und das *monasterium* als identisch auf die Schenkung Tellos, wobei sich allerdings auch im Texte Tellos die Einzahl eingeschlichen haben würde.

[3] Die bisherige zeitliche Fixierung der Errichtung des Klosters erfährt durch die vorliegende Lösung der Kirchenfrage keine Änderung; sie muß, auch wenn der Passus des *monasterium regularium* als Zusatz der Karolingerzeit erklärt wird, in die Regierungszeit des Abtbischofes Ursicin verlegt werden, vgl. dazu *Müller*, Anfänge, S. 19 und ders., Disentiser Klostergeschichte I, S. 33.

Martin, den sie von ihrer Vorgängerin übernommen hat, außerdem Maria zur Patronin erwählt hätte, wie das unter den Benediktinerklöstern der Zeit üblich ist [1]. St. Peter hat dabei an Wichtigkeit eingebüßt und ist an die letzte Stelle gerückt [2]. Erst im 9./10. Jahrhundert, nach dem Bau der Marienkirche ist die Grundlage für die *tres ecclesiae* des Tellotestamentes gegeben [3]. Die Verunechtung, welche durch die zahlenmäßige Bestimmung der Kirchen eingetreten ist, kann aber kaum verfälschender Absicht zugeschrieben werden. Sie diente vor allem der näheren Erklärung der ursprünglich allgemein als *ecclesia* bezeichneten Empfängerin der Schenkung und der Anpassung an den neuen Baubestand. Daraus ergibt sich für uns aber die Möglichkeit, den ganzen Vorgang zeitlich einigermaßen festzulegen : er kann nicht vor dem Bau der Marienkirche, also dem 9./10. Jahrhundert liegen und ist aus Gründen der Überlieferung nach dem 12. Jahrhundert nicht mehr anzunehmen [4].

Der gleichen Absicht, näher zu erklären und den Anschluß an das damalige Wissen zu vollziehen, ist auch der Einschub der Ahnenreihe entsprungen und mit ihr zusammen der entsprechende spätere Hinweis *qui superius conscripti sunt.* Erklärenden Charakter besitzt außerdem das *absolucionem de omnibus rebus nostris* im Quartpassus, ein Zusatz, welcher auf einen späteren Zeitpunkt angesetzt werden muß, als die ebenfalls verunechtete Quart selbst. In enger Beziehung zueinander stehen sodann die beiden letzten Zutaten *me vivente, patris mei praecepta* und *quod per primum parentem nostrum datum est.* Die erste betont, daß Tellos Vater Viktor der eigentliche Urheber der Schenkung sei, welche von seinem Sohne ausgeführt werden sollte, die zweite begründet dies mit seiner Sündhaftigkeit. Beide versuchen offensichtlich die Schenkung als Sühne Viktors für begangene Untaten darzustellen. Formal

[1] Vgl. dazu *Müller*, Anfänge, S. 64, 65.

[2] Möglicherweise wurde St. Peter als Patron ebenfalls zur Hauptkirche gezogen und gehört damit auch dem ganzen Kloster an, ähnlich schon *Müller*, Anfänge, S. 64, 65. Die Beziehungen zwischen den Kirchen und den zugehörigen Patronen löst *Streicher*, Die Carta donationis, S. 22 in der Weise, daß St. Peter einer sehr alten Kirche der Landschaft von Disentis angehörte, St. Martin I. von Sigisbert und Placidus gehütet worden wäre und Maria dem um 750 gebauten Kloster zugeschrieben werden müßte. Nach *Müller*, Die Schenkung des Bischofs Tello, S. 50 ist Sigisbert Hüter der Peterskirche, St. Martin I. wäre nach dessen Tode entstanden, mit dem Bau der Marienkirche zugleich das *monasterium* vollendet worden.

[3] Die Marienkirche würde vielleicht erst nach dem Einfall der Sarazenen um 940 errichtet ; zu letzterem *Müller*, Anfänge, S. 89 ff.

[4] Vgl. unten S. 21 über die Handschriftenüberlieferung.

passen die erwähnten Einschübe zur Gruppe von Textergänzungen des 9./10. Jahrhunderts; was jedoch die beiden letzten anbetrifft, so bedürfen sie noch der sachlichen Abklärung.

Die Eintragungen in den Verbrüderungsbüchern von Pfäfers und Reichenau vermitteln von Viktor ein durchaus positives Bild [1], während ihn anderseits die historiographischen und hagiographischen Quellen des 9.-11. Jahrhunderts als Tyrann und Mörder erscheinen lassen [2]. So erzählt die Vita sancti Galli aus dem 9. Jahrhundert von einem Angriff des rätischen Praeses auf das Kloster St. Gallen [3], die Disentiser Legende aber kennt ihn als Mörder des hl. Placidus. Als solchen führen ihn auch die beiden Sequenzen aus dem 9./10. Jahrhundert, zwei Hymnen aus dem 10./11. Jahrhundert und insbesondere die ungefähr zur gleichen Zeit entstandene, im 12./13. Jahrhundert aufgezeichnete Passio Placidi an [4]. Die früheste bildliche Darstellung, welche ihn zusammen mit Placidus und Sigisbert zeigt, entstammt ebenfalls dem 9. oder beginnenden 10. Jahrhundert und befand sich auf einem heute verlorenen Sarkophag der Kirche St. Martin II [5]. Der Verfasser der Einschübe von *me vivente, patris mei praecepta* und *quod per primum parentem nostrum datum est* hat nun sowohl die positive wie die negative Charakteristik der späteren Tradition vor Augen gehabt, als er das Tellotestament dem damaligen Wissensstand anzugleichen versuchte. Das Bild von Viktor als Wohltäter des Klosters einerseits, als Mörder des Placidus anderseits verband er dabei logisch als Sünde und Sühne. Zeitlich dürfte die Verunechtung zusammenfallen mit der Ausbildung der Placidus-

[1] MG. Libri confraternitatum, S. 295, 360. — Über die älteren, gleichzeitigen Quellen vgl. Bündner Ub. I, 11, 12 und *Müller*, Rätien im 8. Jahrh., S. 349. Sie geben aber keinen Hinweis auf das Verhalten Viktors.

[2] Auf diesen Gegensatz macht *Poeschel*, Kunstdenkmäler V, S. 6 Anm. 1, aufmerksam.

[3] Vita S. Galli, cap. 51, 52 und Vita S. Otmari, cap. 1, hrg. *G. Meyer v. Knonau*, in Mitteilungen z. vaterländischen Geschichte, hrg. vom Hist. Verein St. Gallen, NF. 2 (XII) 1870, S. 65, 72, 95 (auch MG. SS. II, S. 23, 24, 42), dazu *Müller*, Rätien im 8. Jahrhundert, S. 351.

[4] Die Sequenzen und Hymnen sind gedruckt bei *Müller*, Disentiser Klostergeschichte I, S. 254, 260, dazu ders., Anfänge, S. 118. Die Passio Placidi ist abgedruckt bei *P. Rousset*, La Passio Placidi de Disentis, in Ztschr. f. schweiz. Gesch. 1938, S. 249 und *A. v. Castelmur*, Die Rheinauer Handschrift der Passio des hl. Placidus aus dem Anfange des XIII. Jahrhunderts, in dieser Zeitschrift (für Schweiz. Kirchengeschichte) 1920, S. 252 ff.; dazu *P. E. Martin*, Les sources hagiographiques relatives aux Saints Placide et Sigisbert, Mélanges Lot, Paris 1925, S. 515 ff.

[5] *Müller*, Anfänge, S. 99 ff. und *Poeschel*, Kunstdenkmäler V, S. 26.

Legende und dem Aufschwung der Verehrung der Disentiser Heiligen im 9./10. Jahrhundert [1].

Hält man die verschiedenen Gruppen der zweiten Verfälschungsschicht zusammen, dann zeigt es sich, daß sie stets denselben Charakter aufweisen. Es handelt sich um einzelne Einschübe erklärender Art, die das traditionelle Wissen zur Geltung zu bringen versuchen. Sachlich müssen sie in gegenseitiger Übereinstimmung ins 9./10. Jahrhundert verlegt werden, so daß nichts der Annahme entgegensteht, daß hinter dem Vorgang der Verunechtung eine einzige Handlung steckt.

Die Feststellung einer zweimaligen Verunechtung des Tellotestamentes wirft auch einiges Licht auf die Entstehung der heutigen Textform. Das Original (A) Tellos vom Jahre 765 ist erstmals in Karolingerzeit, wahrscheinlich kurz nach 806 abgeschrieben und gleichzeitig verunechtet worden. Es ist jedenfalls kaum denkbar, daß so zahlreiche und verhältnismäßig lange Zusätze nur interlinear oder marginal angebracht worden wären. An dieser Abschrift (B) müssen nun im 9./10. Jahrhundert Bemerkungen am Rande oder zwischen den Zeilen niedergelegt worden sein, welche in einer dritten Kopie (C) am richtigen oder unrichtigen Platz mit abgeschrieben wurden. Welcher Zeit diese angehört, ist nicht sicher zu bestimmen. Der Gebrauch des e-caudata weist ins 10./11. Jahrhundert, spätestens aber ins 12. Jahrhundert, ebenso das *amen* der Invokation, welches in zwei der Handschriften, die den heutigen Text überliefern, enthalten ist [2]. Die Abschriften der Pfäferser Handschrift XXVI zu St. Gallen (D^1), des Ms. Latin 13790 der Nationalbibliothek Paris (D^2) und der Handschrift 383/32 des Haus-Hof- und

[1] Für die Entwicklung der Placidus- und Sigisbert-Verehrung ist auffällig, daß die Frühzeit mit Ausnahme des Reliquienkultraumes, der wohl diesem Zwecke diente, keine Zeichen speziellen Kultes überliefert. So gedenkt ihrer nicht einmal das Tellotestament, im Gegensatz zu den gleichzeitigen Urkunden, welche mit *ubi requiescit* ... das der Kirche zu Grunde liegende Märtyrergrab erwähnen. Die allgemeinen fränkischen Heiligen St. Peter und Martin und später Maria sind ebenfalls stärker als die einheimischen gewesen, so daß diese als Kirchenpatrone gar nicht in Frage kommen konnten. Die Legendenbildung in Disentis ist vielleicht erst durch die St. Galler Überlieferung angeregt worden. Auf alle Fälle hat der Placidus- und Sigisbertkult erst im 9./10. Jahrhundert an Ausdehnung gewonnen. Für sie spricht der Bau der Placiduskapelle zu Disentis, angeblich an der Stelle, wo Placidus von Viktor ermordert wurde (vgl. *Müller*, Disentiser Klostergeschichte I, S. 18 und *Poeschel*, Kunstdenkmäler V, S. 107), und deren Grundriß ins 9. Jahrhundert weist, sodann vor allem die seit dem 19. Jahrhundert von Zürich und später von Disentis sich ausbreitende Verehrung des Heiligen, darüber vgl. *Müller*, Anfänge, S. 110 ff., auch *Castelmur*, die Rheinauer Handschrift, S. 243 ff.

[2] Vgl. dazu *Müller*, Die Schenkung des Bischofs Tello, S. 22, 23.

Staats-Archives in Wien (D^3) gehen auf die nämliche Vorlage C zurück [1]. Die St. Galler Kopie des Jahres 1628 zeigt äußerlich eine als Titel in Kapitale ausgestaltete Invokation, ebenfalls in Kapitale sind die Namen Jesu, der Heiligen und Tellos geschrieben. Im Texte weist sie mehrere Überspringungen auf, die nicht korrigiert sind. Die Pariser Überlieferung von 1684 dagegen ist im Einzelnen sorgfältiger ausgeführt, notiert das e-caudata und die Längen der a [2]. Sie vermittelt ein durchaus einheitliches Schriftbild ohne Kapitalbuchstaben, gliedert aber den Inhalt in verschiedene Abschnitte. Die Kopie von Wien, als jüngste vom Anfange des 18. Jahrhunderts, ist als einzige ohne Auslassungen abgeschrieben, Titel und Invokation werden in großer Zierschrift gegeben, ebenso die erste Zeile. Der Text ist nicht gegliedert ; übereinstimmend mit der Tradition von Paris aber vermerkt sie die Längen der a, ohne jedoch auch der e-caudata Erwähnung zu tun. Der Schreiber der Wiener Kopie hatte Kenntnis vom Drucke Mabillons, der auf D^2 zurückgeht, benützt als Grundlage aber nur C. Von allen Abschriften hat D^2 den formellen Dingen offensichtlich am meisten Beachtung geschenkt, während die St. Galler Handschrift, wie auch die Wiener der Pariser an Qualität in dieser Hinsicht unterlegen sind. Die Varianten der Abschriften, die Gemeinsamkeiten der Kopien D^1 und D^3 aber berechtigen kaum dazu, für sie eine selbständige Überlieferung anzunehmen, da ihnen mehrfach wieder Übereinstimmungen mit D^2 entgegen stehen. C dürfte allen gleicherweise als Vorlage gedient haben [3].

[1] Zur Beschreibung der Handschriften, die hier nicht in ihrer Vollständigkeit erfolgt, vgl. *Streicher*, Die Carta donationis, S. 3 und *Müller*, Die Schenkung des Bischofs Tello, S. 16 ff. vgl. auch Anm. 3.

[2] Dabei ist allerdings zu bemerken, daß die Längezeichen immer über dem Vokal des Ablativs stehen, so daß es sich wahrscheinlich um eine Zutat des Abschreibers handelt. Damit stimmt auch überein, daß die Abschrift von Wien der Zeit entsprechend zwar die Längezeichen auf den a aufweist, die e-cautata aber nicht besitzt.

[3] Daß alle drei Kopien auf die gleiche Vorlage zurückgehen, geht vor allem daraus hervor, daß sie die gleichen Abschreibefehler enthalten, vgl. die Zusammenstellung bei *Müller*, Die Schenkung des Bischofs Tello, S. 22. Auch offensichtliche Fehllesungen sind ihnen gemeinsam, vgl. dazu das Ergebnis der paläographischen Untersuchung von *Streicher*, Die Carta donationis, S. 4 und *Müller*, a. a. O. S. 67 ff. Streicher nimmt deshalb für alle Abschriften dieselbe Vorlage an, während *Müller*, a. a. O. S. 23 die St. Galler und Wiener Handschrift auf eine selbständige gemeinsame Überlieferung zurückführt, die selbst wiederum auf jener Vorlage basiert, die auch der Pariser Handschrift zu Grunde liegt. D^1 und D^3 weisen zwar häufig gemeinsame Varianten gegenüber D^2 auf, doch sind diejenigen für D^1 und D^2, oder D^2 und D^3 ebenso zahlreich und dürften nur von abweichender Lesart der gleichen Unterlage herrühren.

Die äußere Erscheinung der Abschriften D^1, D^2 und D^3 ist so mannigfaltig, daß Schlüsse auf das Schriftbild ihrer Vorlage C, geschweige denn auf B oder das Original nicht zulässig sind. Sie vermitteln dagegen mehr oder weniger genau Stil und Lautbestand von C, absolute Treue ist aber von ihnen nicht zu erwarten.

Fassen wir das Ergebnis der Untersuchung zusammen, dann sehen wir, daß das Original der Cessio post obitum des Bischofs Tello zu Gunsten des Klosters Disentis zu zwei Malen verunechtet worden ist. Das eine Unternehmen fällt in die Karolingerzeit kurz nach 806 und hängt sachlich zusammen mit der Scheidung von Reichs- und Kirchengut in Churrätien, wie sie gemäß der Divisio von Bistum und Grafschaft um dieselbe Zeit erfolgte. Um eine direkte Verfälschung des Rechtsinhaltes handelt es sich dabei nicht, dagegen wird gegenüber den Zugriffen von anderer Seite die Herkunft des Schenkungsgutes aus dem Viktoridischen Privateigen und der Heimfall der Besitzungen an das Kloster betont, wie er allerdings weniger deutlich bereits urkundlich in der Cession festgelegt worden war. Durch Ausweitung der Sanktion und Neufassung des Quartpassus soll außerdem das Ganze gesichert werden. Die zweite Verunechtungsschicht gehört dem 9./10. Jahrhundert an und besteht im Beifügen vervollständigender Bemerkungen, die das Tellotestament erklären und dem Stand des damaligen Wissens anpassen möchten. Politische oder rechtliche Vorgänge stehen in keiner Weise dahinter.

Die vorliegende Untersuchung erlaubt, die Scheidung des Tellotestamentes in eine Urkunde Viktors und eine ergänzende Tellourkunde, wie sie von Streicher und Müller versucht wird, fallen zu lassen. Es liegt eine Schenkung von Todes wegen von Seiten Tellos an das Kloster Disentis vor, nichts aber verpflichtet, auch eine solche seines Vaters anzunehmen [1]. Die engere Verbindung Viktors mit der Schenkung Tellos geschieht erst im 9./10. Jahrhundert im Zusammenhang mit der Entstehung der Placiduslegende und dem Aufschwunge des Placiduskultes. Anderseits erfährt die Frühgeschichte des Klosters keine wesentliche Veränderung, nur muß man sich darüber im Klaren sein, daß das heutige Wissen durchaus auf Legendenbildung beruht. Auch die Anfänge des regulierten Benediktinerklosters werden in ihrer bisherigen Darstellung

[1] Die von *Müller*, Die Schenkung des Bischofs Tello, S. 46, Rätien im 8. Jahrhundert, S. 365 und Disentiser Klostergeschichte I, S. 25 ff. sowie neuerdings von *F. Pieth*, Bündner Geschichte, Chur 1945, S. 27 angenommene Schenkung Viktors an Disentis zur Sühne des Mordes an Placidus fällt damit außer Betracht.

nicht berührt. Das Kloster ist um die Mitte des 8. Jahrhunderts entstanden und wohl durch Tellos Schenkung erst recht möglich geworden. Das würde auch erklären, warum er in seiner Urkunde den Begriff der *ecclesia* dem des *monasterium* vorzieht. Rechtsgeschichtlich wichtig ist die Feststellung, daß Disentis weder Viktoridisches Besitztum ist, noch als bischöfliches Eigenkloster betrachtet wird. Bei der Trennung von Reichs- und Kirchengut von 806 ist denn auch Disentis zusammen mit Pfäfers dem Reiche zugefallen [1]. Die Auseinandersetzung hat dabei das Kloster insofern berührt, als die Verwaltung seines Privateigentums auf dem Spiele stand, so daß es sich diese durch eine Verfälschung des Tellotestamentes zu sichern trachtete [2].

Rechtlich stellt das Tellotestament eine donatio post obitum zu Gunsten des Klosters Disentis dar [3]. Sie weist jedoch die Form einer Cession auf, wie sie sich in fränkischer Zeit entwickelt hat, und welche

[1] Dies geht hervor aus einem der von Bischof Viktor um 823 an Ludwig den Frommen gerichteten Klagebriefen über Übergriffe anläßlich der Trennung von Reichs- und Kirchengut. Drei Männerklöster sind danach dem Bistum entrissen worden, wovon eines übereinstimmend mit Disentis identifiziert wird, vgl. MG. Epist. V, S. 309 (*Mohr*, CD. I, 15), dazu *Müller*, Disentiser Klostergeschichte I, S. 48. Als Besitz des Bischofs hätte Disentis bei erbenlosem Tode an das Bistum fallen müssen, wie dies mit dem von Bischof Viktor gegründeten Kloster Cazis geschehen ist, vgl. dazu die Bestimmung der Lex Romana Curiensis V/3 (MG. LL. V, S. 355), zu Cazis *E. Meyer-Marthaler*, Zur Frühgeschichte der Frauenklöster im Bistum Chur, in Festgabe für *H. Nabholz*, 1944, S. 6, 7.

[2] Über die Beziehung zwischen der Divisio zu Disentis vgl. *Müller*, Die Schenkung des Bischofs Tello, S. 85. Disentis wird, wie Müller mit Recht ausführt, von der Trennung von Reichs- und Bischofsgut natürlich nicht berührt. Die Rechtslage, die das Kloster dennoch mit der Divisio von Bistum und Grafschaft Chur verbindet, ist folgende : Disentis wird Reichskloster, Eigenkloster des Reiches. Dabei entsteht die Frage der Verwaltung dieser Kirche und deren Güter. Grundsätzlich wird, abgesehen von den Säkularisationen früherer Zeit, das Klostergut vom Reiche nicht von der Kirche gesondert ausgegeben. Die Verwaltung des klösterlichen Eigengutes wird zuweilen mit dem direkten Reichsgut verbunden, in der Mehrzahl der Fälle aber erfolgt sie durch eigene Vögte. Daß dies der Fall ist, wird auch dadurch angedeutet, daß die Güter des Klosters nicht im Reichsguturbar von ca. 831 (*Mohr*, CD. I, 193) aufgeführt werden (der Passus über das Ministerium Tuverasca ist vollständig erhalten), im Gegensatz zu Pfäfers, das wohl in direkter Verwaltung des Reiches gestanden hat. Disentis ist also bei der Verfassungsänderung von 806 genötigt, seinen Eigenbesitz von den direkten Besitzungen des Reiches genau zu scheiden, wenn es nicht zu dessen Gunsten Einbußen erleiden möchte, was naturgemäß bei den an die Getreuen ausgetanen Besitzungen am ehesten möglich wäre.

[3] *Streicher*, Die Carta donationis, S. 20 erblickt in der von ihm ausgeschiedenen Viktorurkunde eine Cessio inter vivos, in der Schenkung Tellos eine Cessio post obitum, *Müller*, Die Schenkung des Bischofs Tello, S. 46 dagegen sowohl im Mandat Viktors wie in der Schenkung Tellos eine Donatio mortis causa.

nicht mehr den Sinn der römischen Cessio, sondern einfach den der Schenkung besitzt [1]. Versucht man, dieser Form der Güterübertragung innerhalb der gesamten urkundlichen Überlieferung des fränkischen Reiches im 8. Jahrhundert ihren Platz anzuweisen, dann fällt auf, daß die Schenkungen in Cessionsform verhältnismäßig selten sind, handle es sich nun um die Cessio directa oder die Cessio post obitum. Noch weniger häufig aber findet sich das Testament, das sich bis ins 8. Jahrhundert nur in Gebieten mit sehr starker Romanisierung des Rechtes erhalten hat [2]. Zahlreich aber sind die Schenkungen in der Form der Donatio post obitum oder bei den Langobarden der Carta iudicati, die beide das Testament weitgehend zu ersetzen vermögen. Ein ähnliches Bild vermittelt die urkundliche Tradition im engeren Bereiche Churrätiens. Testamente sind keine überliefert und die Schenkung Tellos an Disentis stellt die einzige Übertragung in Form der Cession dar [3]. Diese Lücke mag einigermaßen überraschen, da hier römisches Recht direkt nachwirkt und die Verfügung von Todes wegen aus der Lex Romana Curiensis bekannt ist [4]. Beachtet man aber, daß die Lex Romana Curiensis nicht nur lebendes Recht aufzeichnet, sondern auch durch die Entwicklung längst überholte Rechtssätze mitteilt, dann fällt dieser Umstand nicht allzusehr ins Gewicht. Der Einfluß, welchen das alte Recht der Räter auf die Bildung des Volksrechtes ausgeübt hat, ist nicht bekannt, doch hat wohl die freie Verfügung auf den Tod hin, wie bei den Germanen [5], überhaupt gefehlt. Daher mag in beiden Rechtskreisen die Rezeption des spätrömischen Urkundenwesens ähnlich verlaufen sein, so daß Rätien ebenfalls für die Form der Schenkung zugänglicher gewesen wäre, als für das Testament.

Vom formalen Gesichtspunkt aus erscheint die Schenkung Tellos für das eigentlich rätische Urkundenwesen nicht typisch. Gegenüber

[1] Abgesehen von der Übereignungsformel stimmt die Schenkung formal mit der Cession überein. Auch die Zweckbestimmung von Cessio und Donatio ist dieselbe, vgl. das Quellenmaterial bei *Pardessus*, Diplomata II und vor allem die Formelsammlungen, dazu *H. Brunner*, Zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde, Berlin 1880, S. 142.

[2] Für die Anwendung der Testamentsform in Südfrankreich vgl. *F. K. v. Savigny*, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter I², Heidelberg 1834, S. 311 ff. und II², S. 108 f.

[3] Auch die von *Helbok*, Reg. Vorarlberg, S. 23 als Testamente bezeichneten Urkunden (St. Galler Ub. II, 421, 789) sind Schenkungen auf den Tod hin.

[4] Vgl. Lex Romana Curiensis II/17, IV, 4 (MG. LL. V, S. 321, 342) u. a.

[5] Bes. *Auffroy*, Evolution du testament, S. 34, dazu auch *H. Henrici*, Über Schenkungen an die Kirche, Weimar 1916, S. 11 ff.

der donatio post obitum, die hier allein als Vergleichsmaßstab beigezogen werden kann, fehlen dem Tellotestament beispielsweise die Traditions- und Besitzesformel, innerhalb der Sanktion die gegen die Erben und andere Personen gerichtete Poena dupli und die Geldbuße an den Richter. Auffallend ist auch die Verschiedenheit der Ausstellungsformel von *facta carta* in der rätischen Schenkung gegenüber dem *acta* des Tellotestamentes. Offensichtlich ist die erstere stärker mit römischrechtlichen Elementen durchsetzt als die Schenkung Tellos, wo insbesondere auch die Hinweise auf römisches Gesetzesrecht dahingefallen sind [1]. Anderseits mangeln der rätischen Schenkungsurkunde im allgemeinen die Arenga und die weitausgebaute Sanktion. Gerade diese Formularteile rücken aber das Tellotestament dem übrigen fränkischen Urkundenkreise und der fränkischen Rechtsauffassung nahe. Für engere Beziehungen zu diesem spricht zudem der literarische Einfluß des kirchlichen Schrifttums. Was daher dem Tellotestament zu Grunde liegt, ist weniger die Tradition des rätischen Canzellariates, als die der fränkischen Formelsammlungen. Wie die Schreiberzeile beweist, stellt sich das Tellotestament selbst als Ausstellerfertigung außerhalb des Canzellariates. Von den fränkischen Formelsammlungen scheinen diejenigen von Murbach, Angers und Tours der Fassung der Schenkung Tellos am nächsten zu kommen [2]. Direkte Einflüsse sind hier nicht ausgeschlossen, umso mehr, als im 8. Jahrhundert mit verhältnismäßig engen Beziehungen Rätiens und seiner Bischöfe zur fränkischen Reichsaristokratie und Kirche zu rechnen ist.

Besonderer Erwähnung bedarf noch das Verhältnis des Tellotestamentes zur Lex Romana Curiensis. Beide werden stets zur gegenseitigen Stützung in Beziehung zueinander gebracht [3]. Voraussetzung

[1] Zu den hauptsächlichsten, aus dem römischen Rechte herkommenden und noch im frühen Mittelalter weiterlebenden Formeln gehören die Poena dupli, die Stipulationsklausel und die Subscriptionsformel, vgl. *Stouff*, De formulis, S. 76. Über ihre Funktion im spätrömischen Urkundewesen vgl. die zusammenfassende Arbeit von *H. Steinacker*, Die antiken Grundlagen der frühmittelalterlichen Privaturkunde, in Grundriß der Geschichtswissenschaft, hrg. von *A. Meister*, Erg. bsd. 1, Leipzig 1927, S. 82 ff.

[2] Die Möglichkeit der Übernahme von Formeln, bes. etwa derjenigen von Murbach, erwägt auch *Müller*, Rätien im 8. Jahrhundert, S. 376 ff.

[3] Darüber zuletzt *Müller*, Rätien im 8. Jahrhundert, S. 381 ff., und die dort verzeichnete Literatur. In negativem Sinne entscheidet *Schupfer*, Il testamento di Tello vescovo di Coira et la legge romana udinese die Frage, da nach ihm das Tellotestament gefälscht ist, die Lex Romana Curiensis jedoch ihrer Herkunft nach nicht nach Churrätien und zeitlich auch nicht in das 8. Jahrhundert verlegt

für eine vergleichende Betrachtung von Lex und Urkunde ist die Unterscheidung von Vulgärrecht, wie es die Lex Romana Curiensis darstellt, und dem praktisch geltenden Volksrechte der Zeit, die nicht unbedingt übereinstimmen müssen. Unter den Vulgärrechten enthält allerdings die Lex Romana Curiensis als jüngste Arbeit die zahlreichsten volksrechtlichen Elemente. Die Entwicklung der urkundlichen Fertigung von Rechtsgeschäften zeigt seit dem 6. Jahrhundert ein fortschreitendes Auseinandergehen von Lex und Formel und eine letzte Schwierigkeit bereitet der Umstand, daß mit der immer weiteren Entfernung vom klassischen römischen Rechte auch Formel und Inhalt der Urkunde selbst voneinander abweichen [1], der Inhalt wird mehr und mehr durch die germanische Rechtsauffassung bestimmt. Wörtliche Anklänge des Tellotestamentes an die Lex Romana Curiensis hat man in der Invokation und in der Deskriptionsformel gesehen und daraus geschlossen, daß der Text der Lex dem Verfasser des Testamentes vorgelegen haben müsse [2]. Die Kenntnis der Lex Romana Curiensis am bischöflichen Hofe zu Chur ist als sicher anzunehmen, doch dürften die beiden wenig umfangreichen Stellen, welche zudem formelhaft anmuten, nicht zu weitgehenden Folgerungen berechtigen. Solche Übereinstimmungen können auch von gleichartiger urkundlicher Überlieferung, die den Verfassern von Lex und Urkunde bekannt war, herrühren. Von den Erfordernissen der urkundlichen Fertigung der Schenkungs- und Testamentsakte im 8. Jahrhundert geben die Lex Romana Curiensis und die fränkischen Formelsammlungen ein ungefähres Bild, doch ist hier sehr

werden darf. Seine Argumente sind jedoch in beiden Fällen nicht genügend beweiskräftig.

[1] Daraufhin weist auch *Stouff*, De formulis, S. 75. Beispiele für das Auseinandergehen von Form und Inhalt bilden die Entwicklung der Quart, welche für das rätische Gebiet besonders wichtig geworden ist, und der Stipulationsklausel, vgl. *Brunner*, Zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde, S. 223 ff., *Zeumer*, Über Heimat und Alter der Lex Romana Raetica Curiensis, S. 30 ff. und *Steinacker*, Die antiken Grundlagen der frühmittelalterlichen Privaturkunden, S. 83. Für die Formelsammlungen und die Vulgärrechte ist der ganze Problemkreis untersucht von *H. v. Halban*, Das römische Recht in den germanischen Volksstaaten, in Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte III, hrg. *O. Gierke*, Breslau 1907, Heft 89, S. 62 ff. Seine Ergebnisse sind für die Bewertung der urkundlichen Fertigung besonders wichtig.

[2] *Müller*, Rätien im 8. Jahrhundert, S. 383 ff. *Schupfer*, Il testamento di Tello vescovo di Coira e la legge romana udinese, S. 335 ff. entscheidet das Verhältnis von Lex Romana Curiensis und Tellotestament auf Grund dieser Übereinstimmungen so, daß die Lex hierin als Vorlage für den Fälschungsakt an der tellonischen Schenkung gedient hätte.

auf den Unterschied von Form und Inhalt zu achten. Das Tellotestament entspricht der Lex jedenfalls nicht in allen Teilen [1].

Mit Recht hat man auch die institutionengeschichtliche Seite von Tellotestament und Lex Romana Curiensis betrachtet und auf die Übereinstimmungen hingewiesen, welche sich aus der Benennung von öffentlichen Ämtern und Beamten wie des iudex, der Curialen, der actores, aus den Ständen der Kolonen und Dienstleute, sowie aus der deutlichen Tendenz zum Feudalismus ergeben [2]. Dieser Umstand wiegt schwerer als wörtliche Entlehnung von Formelgut, und er zeigt mit höherer Beweiskraft, daß Lex und Tellotestament auf dem gleichen Rechtsboden erwachsen sind. Der Gegensatz von Form und Inhalt ist aber auch hier wieder offensichtlich. So ist kaum anzunehmen, daß die Ämter

[1] Man vgl. dazu die Lex Romana Curiensis VIII/5 (MG. LL. V, S. 361) und für die Technik der Schenkungs- und Testamentsakte auch Form. Marculfi II/37, 38 (MG. Form. S. 97, 98) ; Form. Andecavenses 2b (MG. Form. S. 29) ; Form. Bituriceses 6 (MG. Form. S. 170) ; Cartae Senonicae 39 (MG. Form. S. 202) dazu *Stouff*, De formulis, S. 72. Alle Quellenstellen verlangen für die öffentliche Beurkundung und die Eintragung in die Gesta das Zeugnis der Curialen ; nach den Formulae Biturícenses (MG. Form. S. 176/15c) handelt es sich wie bei der Lex Romana Curiensis um drei Curialen, welche nebst dem Schreiber und andern Zeugen dazu erforderlich sind. *Müller*, Rätien im 8. Jahrhundert, S. 384 bezieht diese Vorschrift auf die Tellonische Schenkung, so daß diese unter Abzug der Zeugen für das Viktormandat noch drei Curialen aufweisen würde. Abgesehen davon, daß die Scheidung der Zeugenliste aufzugeben ist, fehlen dafür im 8. Jahrhundert auch rechtlich die Voraussetzungen. Die ursprünglich im römischen Rechte erforderlichen drei Curialen stehen in Verbindung mit dem Eintrag des Rechtsgeschäftes in den Gesta municipalia, sind nicht eigentlich Zeugen der Handlung. Gesta aber bestehen im Rätien des 8. Jahrhunderts nicht mehr. Das geht daraus hervor, daß die Lex Romana Curiensis in Abweichung vom Codex Theodosianus und von den übrigen römischen Vulgärrechten die *gesta* einfach als *carta* erklärt, so vor allem in XII/7, 1 (MG. LL. V, S. 388) ; auch die weiteren Bestimmungen sprechen dafür, so II/27 (MG. LL. V, S. 325) und VIII/5, 1 (MG. LL. V, S. 362), vgl. dazu bes. *B. Hirschfeld*, Die gesta municipalia in römischer und frühgermanischer Zeit, Diss. Marburg 1904, S. 87 ff. und *O. Redlich*, Die Privaturkunden des Mittelalters, in Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte, hrg. von *G. v. Below* und *F. Meinecke*, Abt. IV/III, München-Berlin 1911, S. 12 (mit irrtümlicher Ansetzung des Lex Romana Curiensis ins 9. Jahrhundert). Die Zeugenliste des Tellotestamentes scheint ganz unabhängig von der Bestimmung der Lex Romana Curiensis XII/7, 1 zusammengestellt zu sein, denn sie subsumiert den iudex, die curiales, die milites und den einzigen Kleriker unter den plurimi boni viri. Dies stimmt wiederum mit der Lex Romana Curiensis VIII/5, 1 überein, welche für die Schenkung von Grundstücken boni homines oder curiales verlangt, ohne sie hinsichtlich ihres Amtes oder ihrer Zahl irgendwie zu limitieren. Offensichtlich besitzen hier die Curialen die Funktion der fränkischen boni homines, vielleicht sind sie auch als Schöffen aufzufassen.

[2] Zuletzt *Müller*, Rätien im 8. Jahrhundert, S. 384 ff. und die dort erwähnte Literatur.

und die Stadtverfassung in römischem Sinne weitergeführt worden sind. Ihnen entsprechen vielmehr Institutionen der fränkischen Verfassung, wie sie sich nur wenig später quellenmäßig sicher belegen lassen [1]. Die tatsächlichen Rechtsgrundlagen bieten das Bild eines römisch-fränkischen Mischrechtes, bei dem der Anteil des letzteren wohl schon überwiegt, jedenfalls aber viel stärker ist, als man im allgemeinen anzunehmen pflegt.

[1] Im allgemeinen ist das Verfassungsrecht der Lex Romana Curiensis fränkisiert (vgl. bes. *H. Labouchere*, Die deutschrechtlichen Bestandteile der Lex Romana Curiensis, iur. Diss. Bonn 1908) ; die Curialen sind jedenfalls nicht mehr der alten römischen Curie gleichzustellen, die zu dieser Zeit nicht existiert. Ihr Amt ist wohl in das der Schöffen übergegangen, vielleicht hat sich daraus auch das rätische Canzellariat entwickelt, vgl. *Durrer*, Ein Fund von rätischen Privaturkunden aus karolingischer Zeit, S. 63 ff., doch bedarf das Verhältnis von römischen und germanischen Elementen im rätischen Rechte des frühen Mittelalters und in der urkundlichen Überlieferung noch weiterer Abklärung (vorläufig dazu bes. *Halban*, Das römische Recht in den germanischen Volksstaaten III, S. 94 ff.).